

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HOLLER DACH GmbH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte zwischen der Firma Holler Dach GmbH, FN 397820f, An der Umfahrungsstraße 2-4, 8510 Stainz und ihren Käufern. Als Käufer wird im Folgenden sowohl der Unternehmenskunde (§ 1 UGB) als auch der Privatkunde (§ 1 KSchG) bezeichnet. Sollten im nachstehenden Text Regelungen und Formulierungen enthalten sein, die gegen zwingendes Recht verstoßen, so hat dies zur Folge, dass lediglich die einzelne Formulierung unwirksam ist, der übrige Inhalt dieser Bestimmungen jedoch vollinhaltlich aufrecht bleibt. Soweit geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet werden gelten diese für beide Geschlechter gleich, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. Die Firma Holler Dach GmbH wird im Folgenden kurz als Süddach bezeichnet, der Vertragspartner als Käufer. Weiters erfolgt keine Spezifikation der Vertragsart, sondern werden jegliche Rechtsgeschäfte (z.B. Lieferung, Kauf, Dienstleistung, etc.) kurz als Vertrag bezeichnet.

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung und sind ungültig. Diese AGB erlangen durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage von Süddach www.sued-dach.at sowie durch Hinweis auf selbige auf dem Geschäftspapier von Süddach Gültigkeit. Mit Anbotsannahme gelten diese AGB als vereinbart, gleiches gilt für Zusatzaufträge zum Ursprungsantrag. Im Falle von dauerhaften Vertragsbeziehungen besteht auch Gültigkeit für sämtliche Folgeverträge zwischen Süddach und dem Käufer.

2. Generell gilt das Schriftformerfordernis, wobei diese die Übermittlung von Faxen, postalischen Schreiben oder Emails umfasst. Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nach Eingang bei Süddach nicht ausdrücklich widersprochen wird. Korrespondiert der Käufer im elektronischen Wege via Email mit Süddach, so gelten ihm auf diesem Wege zugesendete Schriftstücke und Erklärungen als gültig und wirksam.

3. Der Kaufpreis ist innerhalb jener Frist an Süddach anzuweisen, die auf der Faktura angegeben ist. Nachlässe und Rabattierungen richten sich ebenfalls nach diesen Vermerken, wobei die angeführten Fristen und Termine den Zeitpunkt des Zahlungsauftrages des Käufers beschreiben. Verspätete Zahlungen oder Teilzahlungen lösenden Mahnlauf aus. Anfallenden Mahn- und Inkassospesen trägt der Käufer. Gegen Ansprüche von Süddach kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von Süddach nicht ausdrücklich schriftlich bestritten oder gerichtlich festgesetzt wurde. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur aus dem jeweiligen Rechtsgeschäft geltend machen. Die Kumulierung von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit Süddach ist unzulässig und ausgeschlossen. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung oder Erklärung. Im Fall von Zahlungsverzügen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetz (gemäß EU Richtlinie 2011/7/EU 9,2% p.A. über dem geltenden Basiszinssatz, veröffentlicht durch die ÖNB), wenn der Käufer/Unternehmer im Sinne des UGB ist. Bei Verbrauchergeschäften im Anwendungsbereich des KSchG gilt ein Verzugszinssatz von 6% p.A. als vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt in jedem Fall vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist Süddach berechtigt sämtliche offenen Forderungen dem Käufer gegenüber fällig zu stellen

4. Der Vertrag mit Süddach kommt dann unwiderruflich zu Stande, wenn der Käufer ausdrücklich erklärt, ein Anbot von Süddach angenommen zu haben. Dies hat in Schriftform zu erfolgen. Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und der Ausführung mehr als 2 Monate, ist Süddach berechtigt, die Preise bei Eintreten nicht beeinflussbarer Material- und kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen entsprechend zu berichtigen. Werden Fixpreise vereinbart, ist Süddach berechtigt, Materialien zeitgerecht vor Inkrafttreten einer Preiserhöhung auszuliefern und zu verrechnen. Für Restarbeiten, die keinen ganzen Arbeitstag in Anspruch nehmen und aus einem nicht von Süddach zu vertretenden Grund zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden müssen, ist Süddach berechtigt, den diesbezüglichen Aufwand betreffend Anfahrt- und Arbeitszeit sowie Kilometergeld in Regie – separat zum Grundgeschäft bzw. Grundpreisvereinbarung abzurechnen. Süddach ist berechtigt im Einzelfall Zwischenabrechnungen durchzuführen und Akontierungen vom Käufer in Form von Teilrechnungen zu verlangen, dies auch wenn die vertraglich vereinbarten Arbeiten noch nicht ausgeführt wurden. Diese Regelung gelangt vor allem dann zur Anwendung, wenn aufgrund des Vertrages ein erheblicher Materialaufwand absehbar ist.

5. Erfolgt der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung der vertraglich bedungenen Leistungen verspätet, so trifft Süddach hierfür keine Haftung, wenn die Verzögerung aus einem nicht von Süddach verschuldeten Grund erfolgt. Dies gilt auch für Fixtermine, wobei Leistungsfristen hierdurch automatisch verlängert werden. Hierdurch anfallende Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen. Fristen und Termine betreffend Vertragsstrafen oder Pönalen richten sich ebenfalls nach dieser Bestimmung.

6. Die Abrechnung der vertraglichen Leistungen sowie etwaiger beauftragter Zusatzleistungen erfolgen grundsätzlich nach Aufmaß unter Zugrundelegung der ÖNormen B 2219 und B2221, sowie nach Naturmaßen bzw. dem tatsächlichen Aufwand bzw. Lieferumfang. Dies gilt für Material und Arbeitszeit.

7. Sämtliche gelieferten Materialien und Hilfsmaterialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Süddach. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Materialien bereits verbaut wurden. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Käufer ist Süddach daher berechtigt die verwendeten Materialien und Schonung der Substanz, wenn dies technisch möglich ist, abzubauen und zurückzuholen.

8. Die Kaldachausbildung hat bauseits so zu erfolgen, dass eine ausreichende Zuluft an der Taufe für ausreichende Luftspaltbreiten gemäß ÖNorm B2219 zum Zweck der Unterlüftung der Dachhaut und Überflutung der Wärmedämmung besteht. Gleiches gilt für die Unterkonstruktion, damit Abluft geschaffen werden kann. Die Angaben, die der Käufer beim Vertragsabschluss macht, sind verbindlich. Im Falle von Umdeckarbeiten haften wir keinesfalls für etwaige Feuchtigkeitsschäden am Gebäude oder der Unterkonstruktion. Die Werke anderer Unternehmer sind vor Beginn der Arbeiten von Süddach sachgemäß zu beenden. Sollte der Beginn der Arbeiten von Süddach hierdurch verzögert werden, hat der Käufer die hierdurch verursachten Warte- und Anfahrtszeiten separat zu bezahlen. Einzufassende Kamine sind vorher wasserdicht zu verfugen und überstehende Abdeckplatten mit Wassermatten abzuschließen. Süddach ist nicht verpflichtet die

9. Fertigstellung oder Mangelfreiheit von Fremdgewerken zu prüfen. Restmaterial nach Entdeckerarbeiten und Paletten sind Eigentum von Süddach und vom Käufer bis zur Abholung zu verwahren. Die Gefahr für von Süddach angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Käufer. Vom Käufer verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

10. Restmaterial aus reinen Lieferaufträgen wird nur in Ausnahmefällen und nach gesonderter Vereinbarung und Überprüfung zurückgenommen. Die Kosten für Rücktransport, Prüfung und Manipulation sind vom Käufer zu tragen. Das Farbrisiko wird durch einen Abzug von 10 % vom Neuwert, bei BRAMAC-Erzeugnissen mit 20 % vom Neuwert gewertet. Abrufe von Monteuren oder Materialien sowie Änderungen der vorliegenden Bestellung bezüglich Dachneigung, Materialbedarf, Ausführungszeit und Ausführungsumfang müssen jeweils zumindest 14 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Termin am Firmensitz bekannt gegeben werden. Es gilt das Schriftformerfordernis. Auf Anordnung des Käufers, vereinbarte oder durch höhere Gewalt verursachte Unterbrechungen des Arbeitsauftrages berechtigten Süddach monatlich Teilrechnungen zulegen. Punkt 3. gilt sinngemäß. Reklamationen und Mängelreden sind unter Zugrundelegung der Ö-Norm B 2110 unverzüglich und schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausmaß an Süddach mitzuteilen. Süddach haftet für solche Schäden, die grob verschuldet zugefügt wurden. Abnahmen haben schriftlich zu erfolgen.

11. Behelfsmäßige Instandsetzungen werden nur bei entsprechender Beauftragung durchgeführt. Hier besteht nur eine den Umständen entsprechende sehr beschränkte Haltbarkeit, gleiches gilt für etwaige Haftungen von Süddach.

12. Bringt der Käufer geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist Süddach berechtigt, die Herstellung des Vertragsgegenstandes auf Risiko des Käufers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der von Süddach aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtkeit der Ansprüche ist offenkundig. Der Käufer hält Süddach diesbezüglich voll schad- und klaglos.

13. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von Süddach beigestellt oder durch einen Beitrag von Süddach entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von Süddach. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Süddach.

14. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Käufer die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Behebungen eines vom Käufer behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Käufer behauptenden Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind Süddach seitens des Käufers zumindest zwei Versuche einzuräumen. Sind die Mängelbehauptungen des Käufers unberechtigt, ist dieser verpflichtet, Süddach entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Mängel am Leistungsgegenstand sind umgehend schriftlich zu rügen, ansonsten solche nicht anerkannt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware oder Leistung als in Ordnung genehmigt. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Käufers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Zustand kausal für den Mangel ist.

15. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet Süddach bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Käufern nach UGB ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch Süddach abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die Süddach zur Bearbeitung übernommen hat. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Süddach aufgrund Schädigungen, die diese dem Käufer – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Käufer – zufügen.

16. Schadenersatzansprüche von Käufern nach UGB sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Käufer oder nicht von Süddach autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern Süddach nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat. Wenn und soweit der Käufer für Schäden, für die Süddach haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Käufer zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von Süddach insoweit auf die Nachteile, die dem Käufer durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

17. Süddach ist berechtigt ohne Zustimmung oder Genehmigung des Käufers Aufträge an befugte Dritte weiterzugeben. Dies hat keinen Einfluss auf bestehende Verträge mit dem Käufer.

18. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Verweisungsnormen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens, ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen mit Süddach ist Leibnitz, sofern das KSchG nichts anderes vorsieht.